OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700619/4/ER

Datum:
Linz, 22. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die von x – Zentrum für Europäische Integration und Globalen Erfahrungsaustausch, x, x, erhobene Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. September 2019, GZ: VStV/918301880455/2018, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes durch Herrn V M, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24. September 2019, GZ: VStV/918301880455/2018, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) über Herrn M eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage), da er – wie am 16. Jänner 2019 um 13:21 Uhr festgestellt worden sei – aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sei. Sein Asylverfahren sei mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 2018 negativ entschieden worden und gleichzeitig sei eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen worden. Letztere sei seit dem 27. November 2018 rechtskräftig und durchsetzbar. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er das Rückkehrberatungsgespräch, das ihm aufgetragen wurde, nicht in Anspruch genommen. Herr M sei nicht rückkehrwillig.
Dadurch habe der Bf § 120 Abs 1b iVm § 52 Abs 8 Fremdenpolizeigesetz – FPG verletzt.

I.2. Mit Schriftsatz, des Vereins x – Zentrum für Europäische Integration und Globalen Erfahrungsaustausch, x, x, unterfertigt von Dr. K, wurde Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses begehrt. Die Beschwerde stellt sich wie folgt dar:
„ x [Adresse]
Zentrum für Europäische Integration und Globalen Erfahrungsaustausch
[E-Mail Adresse] [ZVR-Zahl]
x, 14.10..2019

An die
LPD
Nietzschestraße 33
4021 Linz
Herrn x M

Betrifft Straferkenntnis vom 24.09.2019 GZ: VSTV / 918301880455/2018
M V

Innerhalb offener Rechtsmittelfrist erheben wir das Rechtsmittel der Beschwerde, welche wir, wie folgt, begründen:
(...)
Mit freundlichen Grüßen
DR. G. K“

I.3. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Zentrale Vereinsregister. Ferner forderte das Landesverwaltungsgericht OÖ – nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, telefonisch bzw per E-Mail mit dem Verein x bzw. Dr. K in Kontakt zu treten – den Verein x mittels nachweislich am 18. Juni 2020 zugestelltem Schreiben vom 15. Juni 2020 auf, dem Landesverwaltungsgericht OÖ bis 30. Juni 2020 den Nachweis der Bevollmächtigung des Vereins x durch Herrn M vorzulegen. Dieses Schreiben blieb bis dato unbeantwortet.
Zumal feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit unter Punkt I.1. dargestelltem Straferkenntnis, das dem Bestraften persönlich zugestellt wurde, verhängte die LPD OÖ über Herrn M eine Verwaltungsstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 120 Abs 1b FPG. Gegen dieses Straferkenntnis wurde mit dem unter I.2. dargestellten Schriftsatz, gezeichnet mit „DR. G. K“, der der Schriftführer des Vereins x ist, die unter I.2. dargestellte Beschwerde erhoben, ohne sich auf eine Vollmacht zu berufen. Die nachweislich zugestellte Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ, diesem bis zum 30. Juni 2020 den Nachweis der Bevollmächtigung durch Herrn M im Original vorzulegen, blieb vom Verein x unbeantwortet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Einsichtnahme in das Zentrale Vereinsregister.

III. Die relevanten Normen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 57/2019 lauten:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[…]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Beschwerde können nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG nur Personen erheben, die behaupten wegen Rechtswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein. Die sogenannte „Parteibeschwerde“ setzt also die Betroffenheit in subjektiven Rechten voraus (VwGH 25.04.2019, Ro 2018/09/0016; 04.04.2019, Ro 2018/21/008). Eine Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung greift aber allenfalls in die subjektiven Rechte des Bestraften, nicht jedoch in die subjektiven Rechte des Vereins x ein. Weder kann der Beschwerde eine Berufung auf eine allfällige Vollmacht entnommen werden, noch wurde eine Vollmacht nach Aufforderung dem Landesverwaltungsgericht OÖ vorgelegt. Vielmehr geht aus der fehlenden Berufung auf eine Vollmacht in Verbindung mit der Fertigungsklausel der Beschwerde hervor, dass der Verein x diese im eigenen Namen erhoben hat (vlg arg. e contrario VwGH 9.4.2020, Ra 2019/16/0073; VwGH 22.10.2018, Ra 2018/16/0102).

Die durch den Verein x im eigenen Namen erhobene Beschwerde erweist sich als unzulässig, da dieser Verein durch das angefochtene Straferkenntnis betreffend Herrn Metenka nicht in subjektiven Rechten verletzt wurde.

Selbst wenn die Beschwerde aufgrund der Statuten des Vereins, wonach schriftliche Ausfertigungen des Vereins zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers bedürfen, nicht dem Verein, sondern dessen Schriftführer, der die Beschwerde allein unterzeichnet hat, zuzuordnen wäre, würde sich diese ebenso als unzulässig erweisen, da auch der Schriftführer des Vereins x durch das angefochtene Straferkenntnis nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt wäre.

V. Es fehlt somit an der Beschwerdelegitimation, weshalb die Beschwerde im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen war (vgl VwGH 27.4.2016, 2013/05/0167).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Die vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist einheitlich und von dieser wurde im gegenständlichen Fall auch nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter